

Anlage zur Entgeltordnung - Miete und Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses 2020

					Miete ***	pausch. Heizung/Wasser	Strom
I. Öffentliche Veranstaltungen der Vereine							
a) 1. Tag					150,00 €	30,00 €	0,30 Ct/kWh
b) jeder weitere Tag					100,00 €	15,00 €	
II. Vereinsfeiern ohne Getränkeverkauf							
a) pauschal je Veranstaltung (mehrtägige Nutzung nach Vereinbarung)					100,00 €	20,00 €	0,30 Ct/kWh
b) jeder weitere Tag					50,00 €	10,00 €	
III. Familienfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen							
a) pauschal je Veranstaltung (mehrtägige Nutzung nach Vereinbarung)					100,00 €	20,00 €	0,30 Ct/kWh
b) jeder weitere Tag					50,00 €	10,00 €	
IV. Beerdigungen							
pauschal					50,00 €	inkl.	inkl.
*** Im Mietpreis ist die Nutzung von Saal, Küche und Nebenräumen sowie das vorhandene Mobilar und Inventar inbegriffen!!							
V. Kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine							
Für kulturelle Veranstaltungen, wie unter anderem St. Martin- und Nikolausveranstaltung, Konzerte, Gymnastik, Kleinkunst oder sonstige Gastspiele wird kein Mietzins erhoben. Der Mieter hat jedoch für die Reinigung (siehe VI.) Sorge zu tragen. Der Vermieter behält sich die Berechnung der Energiekosten vor.							
VI. Reinigungskosten							
Die Reinigungskosten werden pauschal mit 50,00 € festgesetzt. Der Mieter hat die Räumlichkeiten nach erfolgter Benutzung - besenrein, unbeschädigt, verlust- und müllfrei - zu übergeben. Erfolgt die Komplettreinigung durch den Mieter, fallen keinerlei Reinigungskosten an.							
VII. Geltungsbereich							
Die Entgeltordnung gilt für die Einwohner sowie für Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Utzerath haben. Für Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde sind, ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Dieser Personenkreis hat zudem einen Orts-fremden-Zuschlag von 30 % auf die Grundmiete (ohne Energiekostenzuschläge) zu zahlen.							
VIII. Sonstige Benutzung							
Bei sonstiger Benutzung des Bürgerhauses durch Firmen, Versicherungsgesellschaften o.a. nicht genannten Institutionen ist mit dem Ortsbürgermeister eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.							